

156/AB
Bundesministerium vom 21.01.2025 zu 151/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.860.597

Wien, 13.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 151/J des Abgeordneten Mag. Kaniak betreffend Zahnfüllungen als Kassenleistung** wie folgt:

Vorab wird angemerkt, dass die Beantwortung unter Zugrundelegung der seitens meines Ressorts vom Dachverband der Sozialversicherungsträger eingeholten Stellungnahme erfolgt.

Frage 1: *Wie lange wissen Sie schon, dass Zahnfüllungen aus Amalgam in Österreich nicht mehr verwendet werden dürfen?*

Mein Ressort wurde im August 2024 vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie darüber in Kenntnis gesetzt.

Frage 2: *Wer zeichnet für dieses nationale Verbot verantwortlich?*

Dieses Verbot beruht auf der Verordnung (EU) 2024/1849 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Ausfuhr-, Einfuhr- und Herstellungsbeschränkungen unterliegen.

Frage 3: Welche alternativen Zahnfüllungen sollen aktuell und in Zukunft verwendet werden?

Laut Stellungnahme des Dachverbandes ist es den Krankenversicherungsträgern ein großes Anliegen, weiterhin eine qualitativ hochwertige Versorgung auf Kassenkosten zur Verfügung stellen zu können. Amalgam im Seitenzahnbereich kann dabei nicht durch ein einziges Material ersetzt werden, sondern es stehen – abhängig von der Indikation – verschiedene Materialien zur Auswahl. In Betracht kommen beispielsweise Alkasite, bei eingeschränkten Indikationen aber auch Glasionomerzemente, wie sie seit 2018 bereits bei Kindern, Schwangeren und Stillenden (als Provisorium) auf Kassenkosten verarbeitet werden.

Frage 4: Wie schlägt sich das in der Kostenstruktur für Zahnärzte (Material, Arbeitseinsatz, Behandlungszeit, usw.) nieder?

Der Dachverband führt zu dieser Frage aus, dass die Krankenversicherungsträger anerkennen, dass die Verwendung neuer Materialien mit unterschiedlichen Kostenstrukturen verbunden sein kann. Daher wurde der Österreichischen Zahnärztekammer ein fairer Tarif angeboten, welcher den Materialmehraufwand und einen allfälligen Mehraufwand in der Verarbeitung gegenüber Amalgam abdeckt. Aufgrund der eingeholten Expertisen ist davon auszugehen, dass die von den Krankenversicherungsträgern geforderten Materialien nur einen geringfügigen Mehraufwand in der Verarbeitung verursachen.

Frage 5: Was unternehmen Sie, um einem vertragslosen Zustand zwischen Zahnärztekammer und Sozialversicherungsträgern entgegenzuwirken?

Grundsätzlich liegt es in der Ingerenz der als Selbstverwaltungskörper organisierten Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Zahnärztekammer, jene konkreten zahnärztlichen Leistungen zu definieren, die mit der Sozialversicherung verrechenbar sind. Obwohl mir selbst im Rahmen meines gesetzlichen Aufgabenbereiches keine Rolle in Vertragsverhandlungen zukommt, stehe ich im laufenden Austausch mit den relevanten Entscheidungsträger:innen, um eine tragfähige Einigung rasch herbeizuführen. Hingewiesen wird allerdings darauf, dass es sich bei den Gesamtverträgen um Verträge privatrechtlichen Charakters handelt, was bedeutet, dass keine Vertragspartei zu einem Vertragsabschluss oder zu einem bestimmten Inhalt gezwungen werden kann.

Der Dachverband merkt zu dieser Frage zudem an, dass durch eine Nichteinigung mit der Österreichischen Zahnärztekammer betreffend amalgamfreie Füllungen im Seitenzahnbereich kein vertragsloser Zustand eintritt. Der Gesamtvertrag wurde von der Österreichischen Zahnärztekammer nicht gekündigt und eine Kündigung wurde bisher auch nicht angedroht. Der Gesamtvertrag bleibt weiterhin in Geltung.

Frage 6: *Was unternehmen Sie, damit Zahnfüllungen auch künftig als Kassenleistung erbracht werden?*

Diesbezüglich ist abermals festzuhalten, dass die Belange des Vertragspartnerrechts als privatrechtliche Angelegenheiten den Vertragspartnern selbst, das heißt den Sozialversicherungsträgern und der Österreichischen Zahnärztekammer, überlassen sind.

Der Dachverband führt zu dieser Frage aus, dass die Krankenversicherungsträger die Österreichische Zahnärztekammer mehrmals darum ersucht haben, dass diese nach deren Abbruch der Verhandlungen an den Verhandlungstisch zurückkehren möge. Während es zwischen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZAK) mittlerweile zu einer Einigung gekommen ist, konnte für den Bereich der ÖGK bislang noch keine Einigung erzielt werden. Jedoch sind die weiteren Entwicklungen dazu derzeit schwer einschätzbar und bleiben daher abzuwarten. Aufgrund des Inkrafttretens des Amalgamverbots mit 1. Jänner 2025 bedarf es jedoch einer raschen Lösung. Die Krankenversicherungsträger werden Alternativlösungen anbieten, um zumindest eine teilweise Sachleistungsversorgung zur Verfügung stellen zu können. Einerseits werden amalgamfreie Füllungen über die 61 eigenen Zahngesundheitszentren der ÖGK sowie über private Zahnambulatorien mit Kassenvertrag angeboten. Andererseits wird den Vertragszahnärzt:innen die Möglichkeit angeboten, eine Individualvereinbarung zur Direktverrechnung amalgamfreier Füllungen im Seitenzahnbereich abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

